

Nr 119 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz  
geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 47/2015, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Im Abs 4 werden geändert:*

*1.1.1. Im vorletzten Satz wird die Verweisung „§ 9 Abs 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, Art 1, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 85/2008“ durch die Verweisung „§ 10 Abs 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 144/2017“ ersetzt.*

*1.1.2 Im letzten Satz wird die Verweisung „§ 9 Abs 10 und 11 FAG 2008“ durch die Verweisung „§ 10 Abs 8 FAG 2017“ ersetzt.*

*1.2. In den Abs 4a und 5 wird jeweils die Verweisung „§ 9 Abs 10 und 11 FAG 2008“ durch die Verweisung „§ 10 Abs 8 FAG 2017“ ersetzt.*

*2. § 53 entfällt.*

*3. Im § 61 wird angefügt:*

*„(7) § 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 53 außer Kraft. Auf Sachverhalte nach der Art 15a B-VG Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl Nr 95/1975 in der Fassung LGBl Nr 27/1979, die bis einschließlich 31. Dezember 2017 verwirklicht wurden, findet § 53 in der bis dahin geltenden Fassung weiter Anwendung.“*

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Auf Grund der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl Nr 95/1975 idF LGBl Nr 27/1979, ist das Gesetz entsprechend anzupassen. Die Kündigung der Vereinbarung wurde mit LGBl Nr 13/2017 kundgemacht.

Darüber hinaus übernimmt der Gesetzesvorschlag die geltenden Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 über die Volkszahl und die Bildung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels als Grundlage für die Ermittlung der Kostenbeiträge der Gemeinden für die Kosten der Sozialhilfe.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Die einfachgesetzliche Umsetzung der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe lässt nach Einschätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung keine Mehrbelastungen für die Kostenträger erwarten. Der für Salzburg negative Leistungssaldo in den Jahren 2013 bis einschließlich 2016 hat jährlich zwischen rund 250.000 € und 500.000 € betragen (insgesamt rund 1.550.000 €).

### 4. Gender-Mainstreaming:

Eine Standardauswertungsmöglichkeit zum Frauen- bzw Männeranteil bezüglich der von der Kostenersatzvereinbarung betroffenen Fälle besteht nicht. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Verhältnis sich nicht signifikant von jenem in Senioren- und Seniorenpflegeheimen im Bundesland Salzburg (73 % Frauen und 27 % Männer) unterscheidet.

### 5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

5.1. Zum Begutachtungsentwurf haben die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes hat keinen Einwand erhoben. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat sich kritisch zur Kündigung der Ländervereinbarung geäußert. Die Stellungnahmen sind auf der Homepage des Landes einsehbar.

Am Entwurf wird festgehalten. Auf Grund der Kündigung der Vereinbarung ist eine entsprechende Anpassung des Gesetzes unerlässlich. Ergänzt wurde der Entwurf in Bezug auf die Heranziehung des FAG 2017.

5.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

### 6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1:

Die in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe getroffene Regelung des Kostenersatzes an andere Länder entfällt. Soin sind die Kosten einer Unterbringung im Bundesland Salzburg hinkünftig in jedem Fall gemäß § 40 S.SHG von Land und Gemeinden zu tragen. Umgekehrt hat der Sozialhilfeträger Land Salzburg für Unterbringungen in anderen Bundesländern keinen Kostenersatz mehr zu leisten.

#### Zu Z 2:

Da die Verpflichtung zum Kostenersatz nach der Ländervereinbarung bereits mit Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe durch ein anderes Bundesland entsteht, gelangt § 53 trotz seines Außerkrafttretens auf Sachverhalte, die sich bis einschließlich 31. Dezember 2017 ereignet haben, weiterhin zur Anwendung.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Salzburger Sozialhilfegesetz**

**8. Abschnitt**  
**Kostentragung**  
**§ 40**

(1) bis (3) ...

(4) Zu den vom Land zu tragenden Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes mit Ausnahme des Aufwandes gemäß § 14 Abs 3 haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem diese Kosten angefallen sind, dem Land jährlich einen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:

zu den Kosten des Jahres	Prozentsatz
2005 und früher	65
2006	61
2007	58
2008	55
2009	52,5
2010 und folgend	50

Zu diesen Kosten zählen auch der Aufwand für das bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialhilfe befaßte Personal und jene Kosten für soziale Dienste nach § 22 Abs 3, die vorwiegend bei der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes wirksam werden. Wenn sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung hinsichtlich aller oder einzelner von ihr erbrachter sozialer Dienste auf mehrere politische Bezirke erstreckt, sind diese Kosten für soziale Dienste auf die einzelnen, zum betreffenden räumlichen Wirkungsbereich gehörigen Bezirke nach deren Bevölkerungszahl aufzuteilen, die sich nach der jeweiligen Volkszahl gemäß § 9 Abs 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, Art. 1, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 85/2008, bestimmt. Für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg ist der Kostenbeitrag nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 9 Abs 10 und 11 FAG 2008 zu ermitteln.

(4a) Zu dem vom Land zu leistenden Aufwand gemäß § 14 Abs 3 haben die Gemeinden dem Land jährlich einen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:  
zum Pauschalbetrag des Jahres

Prozentsatz

**8. Abschnitt**  
**Kostentragung**  
**§ 40**

(1) bis (3) ...

(4) Zu den vom Land zu tragenden Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes mit Ausnahme des Aufwandes gemäß § 14 Abs 3 haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem diese Kosten angefallen sind, dem Land jährlich einen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:

zu den Kosten des Jahres	Prozentsatz
2005 und früher	65
2006	61
2007	58
2008	55
2009	52,5
2010 und folgend	50

Zu diesen Kosten zählen auch der Aufwand für das bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialhilfe befaßte Personal und jene Kosten für soziale Dienste nach § 22 Abs 3, die vorwiegend bei der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes wirksam werden. Wenn sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung hinsichtlich aller oder einzelner von ihr erbrachter sozialer Dienste auf mehrere politische Bezirke erstreckt, sind diese Kosten für soziale Dienste auf die einzelnen, zum betreffenden räumlichen Wirkungsbereich gehörigen Bezirke nach deren Bevölkerungszahl aufzuteilen, die sich nach der jeweiligen Volkszahl gemäß § 10 Abs 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 144/2017, bestimmt. Für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg ist der Kostenbeitrag nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 10 Abs 8 FAG 2017 zu ermitteln.

(4a) Zu dem vom Land zu leistenden Aufwand gemäß § 14 Abs 3 haben die Gemeinden dem Land jährlich einen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:  
zum Pauschalbetrag des Jahres

Prozentsatz

2005 und früher	65
2006	61
2007	58
2008	55
2009	52,5
2010 und folgend	50

Der Kostenbeitrag ist für die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 9 Abs 10 und 11 FAG 2008 zu ermitteln.

(5) Zu den vom Land zu tragenden Kosten der sozialen Dienste haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem sie angefallen sind, dem Land jährlich einen Beitrag von 50 vH zu leisten. Wenn sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung hinsichtlich aller oder einzelner von ihr erbrachter sozialer Dienste auf mehrere politische Bezirke erstreckt, sind die Kosten für die betreffenden sozialen Dienste wie folgt auf die einzelnen Bezirke aufzuteilen:

- a) bei sozialen Diensten nach § 22 Abs 2 Z 1, 2, 3, 4 und 9 nach dem tatsächlichen Aufwand in den einzelnen Bezirken;
- b) bei sozialen Diensten nach § 22 Abs 2 Z 5, 6, 7 und 8 nach der Bevölkerungszahl gemäß Abs 4 dritter Satz.

Für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg ist der Kostenbeitrag nach Maßgabe des abgestuften Bevölkerungsschlüssels gemäß § 9 Abs 10 und 11 FAG 2008 zu ermitteln.

(6) bis (10) ...

#### **Kostenersatz an andere Länder**

### **§ 53**

(1) Das Land Salzburg hat den Trägern der Sozialhilfe anderer Länder die für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen, soweit hierüber eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG besteht und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören die Kosten, die einem Träger für einen Hilfesuchenden

- a) nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Sozialhilfe oder
- b) nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI Nr 152/1945, in der Fassung BGBl Nr 345/1993 erwachsen.

(3) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist das Land Salzburg

2005 und früher	65
2006	61
2007	58
2008	55
2009	52,5
2010 und folgend	50

Der Kostenbeitrag ist für die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 10 Abs 8 FAG 2017 zu ermitteln.

(5) Zu den vom Land zu tragenden Kosten der sozialen Dienste haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem sie angefallen sind, dem Land jährlich einen Beitrag von 50 vH zu leisten. Wenn sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung hinsichtlich aller oder einzelner von ihr erbrachter sozialer Dienste auf mehrere politische Bezirke erstreckt, sind die Kosten für die betreffenden sozialen Dienste wie folgt auf die einzelnen Bezirke aufzuteilen:

- a) bei sozialen Diensten nach § 22 Abs 2 Z 1, 2, 3, 4 und 9 nach dem tatsächlichen Aufwand in den einzelnen Bezirken;
- b) bei sozialen Diensten nach § 22 Abs 2 Z 5, 6, 7 und 8 nach der Bevölkerungszahl gemäß Abs 4 dritter Satz.

Für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg ist der Kostenbeitrag nach Maßgabe des abgestuften Bevölkerungsschlüssels gemäß § 10 Abs 8 FAG 2017 zu ermitteln.

(6) bis (10) ...

Entfällt.

zum Kostenersatz verpflichtet, wenn

1. sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate im Landesgebiet aufgehalten hat und
2. das Land nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu tragen hat.

(4) Für die Anwendung des Abs 3 Z 1 gelten folgende Regelungen:

1. Bei der Berechnung der Fristen haben außer Betracht zu bleiben:
  - a) ein Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zwei Jahren;
  - b) der Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient;
  - c) die Zeit der Unterbringung eines Minderjährigen unter 16 Jahren in fremder Pflege;
  - d) die Zeit, während der Sozialhilfe, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege oder Behindertenhilfe gewährt wird, sofern eine derartige Maßnahme einen den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Trägers überschreitenden Aufenthaltswechsel bedingt hat;
  - e) bei Frauen ein Zeitraum von 302 Tagen vor der Entbindung.
2. Wenn sich auf diese Weise für einen aus dem Ausland kommenden Hilfesuchenden ein zum Kostenersatz verpflichteter Träger nicht ermitteln läßt, obliegt die Verpflichtung zum Kostenersatz dem Land Salzburg, wenn der Hilfesuchende im Landesgebiet geboren ist. Ist der Hilfesuchende im Ausland geboren, ist der Geburtsort des Vaters, bei unehelichen Kindern und bei Hilfesuchenden, deren Vater im Ausland geboren ist, der Geburtsort der Mutter maßgebend.
3. Wird einem unehelichen Kind bei der Geburt oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt Hilfe geleistet, ist das Land Salzburg zum Kostenersatz verpflichtet, wenn es die Kosten einer Hilfe für die Mutter im Zeitpunkt der Entbindung zu ersetzen hat bzw. zu ersetzen hätte.

(5) Die Verpflichtung zum Kostenersatz dauert, solange der Hilfesuchende Anspruch auf Hilfe hat oder Hilfe empfängt, ohne Rücksicht auf einen nach dem Einsatz der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht wurde.

(6) Das Land Salzburg als zum Kostenersatz verpflichteter Träger hat, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, alle einem Träger im Sinne des

Abs 2 erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Nicht zu ersetzen sind:

- a) die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatrechtsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Abs 2 lit b handelt;
- b) die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Richtsatzes für Alleinunterstützte nicht übersteigen;
- c) die Kosten für Leistungen, die in diesem Gesetz der Art nach nicht vorgesehen sind;
- d) allgemeine Verwaltungskosten;
- e) die Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige nach Abs 7 entstanden sind;
- f) die Kosten, die nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung erbracht worden ist, anerkannt oder nach Abs. 7 geltend gemacht werden;
- g) die Kosten, die der Träger, dem Kosten im Sinne des Abs 2 erwachsen, vom Hilfesuchenden oder einem Dritten ersetzt erhält.

(7) Das Land Salzburg, dem im Sinne des Abs 2 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und diesem hiebei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

(8) Über die Verpflichtung des Landes Salzburg zum Kostenersatz hat im Streitfall die Landesregierung im Verwaltungsweg zu entscheiden.

## § 61

(1) bis (6) ...

## § 61

(1) bis (6) ...

(7) § 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 53 außer Kraft. Auf Sachverhalte nach der Art 15a B-VG Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl Nr 95/1975 in der Fassung LGBl Nr 27/1979, die bis einschließlich 31. Dezember 2017 verwirklicht wurden, findet § 53 in der bis dahin geltenden Fassung weiter Anwendung.

